



Fachliche Mitteilung 19/2017

An: Amt für Soziale Dienste

Thema: **Datenschutz**

hier: **Umgang mit Pässen und Personalausweisen im Rahmen der Identitätsprüfung sowie der Umgang mit Aufenthaltstiteln**

gültig ab: sofort

1 Vorwort

Aus gegebenem Anlass (Rüge der LfDI) wird wie folgt klar gestellt.

2 Sachverhalt

Grundsätzlich ist es nicht gestattet, Kopien des Personalausweises anzufordern oder anzufertigen und zur Akte zu nehmen. Dies ist nur in explizit genannten Fällen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Im Arbeitsbereich der Fachdienste Junge Menschen und Wirtschaftliche Jugendhilfe dient der Pass oder Personalausweis lediglich dem Zweck der Identitätsprüfung. Die Anforderung einer Personalausweiskopie ist zur Feststellung der Identität einer Person weder geeignet noch erforderlich. Bereits die Eignung liegt nicht vor, da bei der Vorlage einer Kopie ein gewisses Fälschungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur detaillierten Begründung wird auf das in der Anlage beigefügte Schreiben des Bundesministeriums des Inneren vom 29. März 2011 verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Leistungsberechtigung ist die Identität des Hilfesuchenden/Antragsstellers zwingend zu prüfen. Bei Auskunftersuchen ist zur Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes ebenfalls die Identität des Auskunftssuchenden zwingend zu prüfen.

Ähnlich verhält es sich mit Aufenthaltstiteln. Laut Auskunft der LfDI ist es in der Regel zwar grundsätzlich zulässig, Kopien mit unkenntlich gemachten nicht erforderlichen Angaben zur Akte zu nehmen. Die Erforderlichkeit der Anfertigung und Speicherung einer solchen Kopie sieht die LfDI jedoch nicht, weshalb von dort Maßnahmen erbeten werden, zukünftig auf die Anfertigung und Speicherung einer Kopie zu verzichten.

3 Verfahrensempfehlung

Zur Kontrolle der Personalien bzw. zum Zweck der Identitätsprüfung ist seitens der Fachdienste Junge Menschen und Wirtschaftliche Jugendhilfe von den Antragstellern und Auskunftersuchenden die Vorlage eines gültigen Passes oder Personalausweises auf Grundlage des § 1 Abs. 1 PAuswG zu verlangen. Über die Identitätsprüfung ist ein entsprechender Vermerk (Pass/(Ersatz-)Personalausweis hat vorgelegen) für die Akte anzufertigen. Daten, die für die Identitätsprüfung nicht erforderlich sind, dürfen nicht zur Akte genommen werden. Hierzu zählen insbesondere die Ausweis-/Seriennummer sowie die Zugangsnummer/CAN. Auf eine Vorlage eines Passes oder Personalausweises kann verzichtet werden, wenn die Identität bereits zuvor anhand eines Passes oder Personalausweises geprüft wurde und die Person bekannt ist und zweifelsfrei erkannt wird.

Treten Zweifel über die Identität des Anspruchsberechtigten/Leistungsempfängers auf, so kann die Identitätsprüfung jederzeit erneut erfolgen.

Für Aufenthaltstitel gilt regelmäßig, dass erforderliche Daten dem Aufenthaltstitel zu entnehmen und in der Akte an geeigneter Stelle zu vermerken sind.

4 Inkrafttreten

Diese Fachliche Mitteilung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bremen, den 06. Juni 2017



400-200-1 - Blechert



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Pass- und Ausweisreferentinnen- und referenten
der Innenministerien /-senatsverwaltungen der
Länder

Kommunale Spitzenverbände

Nur per Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2797

FAX +49 (0)30 18 681-59131

BEARBEITET VON Olaf Sinnigen

E-MAIL IT4@bmi.bund.de

Olaf.Sinnigen@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 29. März 2011

AZ IT 4 - 644 007/4#15

BETREFF **Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen**

- BEZUG
1. E-Mail vom 15. Oktober 2010 (Az. wie oben)
 2. Rückmeldungen aus den Bundesländern zur vorgen. E-Mail

Nach Abwägung der dem Bundesministerium des Innern vorgetragenen Argumente und praktischen Erwägungen zur Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen sowie der hierzu eingegangenen Stellungnahmen, sehe ich mich veranlasst, eine Neubewertung vorzunehmen.

Bislang wurde von hier aus die Auffassung vertreten, dass das Vervielfältigen von Pässen und Personalausweisen durch Fotokopieren, Scannen oder sonstige Ablichtung grundsätzlich unzulässig ist. Hintergrund waren insbesondere folgende Erwägungen:

- Schutz des Rechtsverkehrs: Kopien erwecken zwar den Rechtsschein, Abbild des Originals zu sein, ihre inhaltliche Unverfälschtheit steht aber nicht fest. Ausweiskopien können beispielsweise manipuliert oder angebliche Ausweiskopien über einen sog. Personalausweisgenerator im Internet erzeugt werden.
- Datenschutz: Etliche, gerade nicht-öffentliche Stellen archivieren die ihnen übergebenen Ausweiskopien und legen umfangreiche Datenbanken an. Dies ist zu unterbinden. Zudem ist auf dem neuen Personalausweis (nPA) die Zugangsnummer aufge-



druckt, die grundsätzlich nur dem Ausweisinhaber bekannt sein soll, durch Kopieren aber in Umlauf geraten könnte.

- Online-Ausweisfunktion des nPA: Zur sicheren Identifizierung in der elektronischen Kommunikation wurde der nPA mit der Online-Ausweisfunktion eingeführt. Dies stellt eine einfache, sicherere und sinnvolle Alternative dar.

Rechtlich ist das Kopierverbot aus dem Eigentum des Bundes an Pässen und Personalausweisen, der Existenz einiger Erlaubnistatbestände (z.B. im Geldwäschegesetz) sowie indirekt aus § 14 Personalausweisgesetz (PAuswG) ableitbar. Es gibt jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Kopierverbot.

Diese fehlende ausdrückliche gesetzliche Regelung wurde seitens der Länder und der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) vorgetragen. Stattdessen solle eine Ausnahme für den datenschutzrechtlichen Selbstauskunftsanspruch nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz gelten, bei dem derzeit in der Regel die Übersendung einer Ausweiskopie vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund lasse ich die Anfertigung von Ausweiskopien im Einzelfall unter Beachtung der folgenden strengen Voraussetzungen zu:

- Die Erstellung einer Kopie muss erforderlich sein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und ggf. die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z.B.: „Pass/Personalausweis hat vorgelegen“) ausreichend ist.
- Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.
- Eine automatisierte Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig.



SEITE 3 VON 3 Mit Anwendung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen wird erreicht, dass den sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Anfertigung von Ausweiskopien ausreichend Rechnung getragen wird.

Im Auftrag


Reisen